

Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
vom 20.06.2000
in der Fassung vom 13.17.2021¹

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen erfolgen in einer Wochenzeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundenen Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen bekannt gemacht werden. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum) Frist und Zeit der Auslegung werden gemäß Abs. 1 spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Verbandsgemeinderats, eines Ausschusses oder Beirats nicht rechtzeitig nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in der Westerwälder Zeitung (Ausgabe F).
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Werkausschuss
 3. Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung
 4. Sozial- und Sportausschuss
 5. Umweltausschuss
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 7. Schulträgerausschuss für die Grundschule in Hilgert.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus neun vom Rat gewählten Mitgliedern und Stellvertretern. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt zehn. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter des Schulträgerausschusses setzen sich wie folgt zusammen:
 1. einem an der Schule des Schulträgers tätigen Lehrer
 2. drei von der Elternschaft gewählten Eltern,
 3. fünf Mitgliedern des Verbandsgemeinderats.
 Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu.

¹ In Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2020.

- (3) Alle Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses, des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses müssen dem Verbandsgemeinderat angehören, dies gilt nicht für die Beschäftigtenvertreter im Werkausschuss. Die übrigen Ausschüsse können sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter soll dem Verbandsgemeinderat angehören
- (4) Die Stellvertreter können jedes Ausschussmitglied der Fraktion (Partei/Wählergruppe), von der sie zur Wahl vorgeschlagen sind, vertreten.

§ 3

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beraten grundsätzlich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor.¹
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt, bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind die Ratsmitglieder durch Übersendung der Tagesordnung zu informieren.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, in folgenden Fällen abschließend zu entscheiden:
1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 25.000,00 € .
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000,00 € .
 4. Verfügung über das Gemeindevermögen (Ankauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastungen) sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde, Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben bis zur Werthöhe von 50.000,00 € .
 5. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
 6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zur Höhe von 50.000,00 € .
 7. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist bis zu einem Zuwendungsbetrag von 50.000,00 € .
 8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Zuständigkeit nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 9. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss. Sofern die Summe der Einzelzuwendungen

¹ § 3 Absatz I wurde durch Beschluss der Verbandsgemeinderates am 23.05.2016 (Beschlussvorlagen-Nr. 1/019/2016) geändert; Änderungssatzung vom 24.05.2016 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 01.06.2016. Die Änderung ist ab 01.06.2016 gültig.

eines Gebers in einem Haushaltsjahr die Wertgrenze des § 24 Absatz III GemHVO in seiner jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt, entfällt die Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung und auch die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs.1 Nr. 1 LPersVG wahr.

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € .
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € .
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses.
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € .
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
8. Entscheidungen in Rechtsangelegenheiten zu treffen, die mit dem Abschluss von Vergleichen und der Festlegung von Abfindungssummen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro verbunden sind. Der Verbandsgemeinderat wird in seiner nächsten Sitzung darüber informiert.

§ 6

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6 a¹

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats

- (1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderats erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages von 25,- Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,- Euro gewährt. Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie nach vorheriger Zustimmung auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen,

¹ *Eingefügt aufgrund des Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 30.06.2014. Änderungssatzung bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier in der 30. Kalenderwoche (am 24.07.2014); die Änderung gilt somit ab dem 25.07.2014.*

Datenübertragungen und Ausdrucke zusätzlich zu dem monatlichen Grundbetrag nach Satz 1 einen Betrag von 10,- Euro.¹

(3) Wird ein Mitglied von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen, so entfällt das Sitzungsgeld für die Sitzungen, an denen es nicht teilgenommen hat.

(4) Der Grundbetrag wird nachträglich zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt. Er ruht, wenn die Aufgaben als Mitglied des Verbandsgemeinderats länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden, für die darüber hinausgehende Zeit.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 25,00 € je Sitzung ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen oder

3. in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen die nach 17.00 Uhr beginnen.

Der Antrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu stellen, eine rückwirkende Zahlung des Nachteilsausgleichs erfolgt nicht.

Liegen die Voraussetzungen des Satz 3 Nummern 1 und 2 und 3 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens wird die Kilometerpauschale für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt. Für gemeinsame Sitzungen verschiedener Gremien kann nur einmal Sitzungsgeld gewährt werden. Gehören die gemeinsam tagenden Gremien unterschiedlichen Gebietskörperschaften an, reduziert sich das von der jeweiligen Gemeinde zu zahlende Sitzungsgeld entsprechend der Anzahl der an der Sitzung beteiligten juristischen Personen. Gleiches gilt für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, der Beiräte und der Wahlvorstände

(1) Die Mitglieder Ausschüsse der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen und die Mitglieder der Beiräte der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe 25,00 €. Für die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlvorstände bei den Kommunalwahlen wird eine Entschädigung in Form eines Erfrischungsgeldes gewährt. Das Erfrischungsgeld beträgt 25,00 € je Wahl- bzw. Auszählungstag. Finden verschiedene Wahlen gleichzeitig statt, wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt. Werden gleichzeitig Wahlen zum Europarat, Bundestag oder Landtag durchgeführt, reduziert sich die Entschädigung um das jeweils gewährte Erfrischungsgeld..

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen ein

¹ Beschluss des VG-Rates am 16.09.2019 (Beschlussvorlage-Nr. 1/055/2019), veröffentlicht im Kannenbäckerland-Kurier am 27.09.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020.

Sitzungsgeld gemäß Abs.1. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderats, sofern das Ausschussmitglied die Fraktion über die Beratungen im Fachausschuss unterrichtet und der Tagesordnungspunkt in der Ratssitzung behandelt wird.

- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 9

Fraktionsvorsitzende

- (1) Den Fraktionsvorsitzenden wird zur Abgeltung ihres besonderen Aufwands neben den Leistungen der §§ 7 und 8 monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € zuzüglich 1,00 € für jedes Mitglied ihrer Fraktion gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen die Fraktionsvorsitzenden nicht gewähltes Mitglied sind, erhalten sie oder ihre Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Für die Teilnahme an Besprechungen mit den Beigeordneten und dem Bürgermeister erhalten die Fraktionsvorsitzenden oder ihre Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO.
- (2) Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, erhalten ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, das die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten.
- (3) Ehrenamtlichen Beigeordneten, die keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 Satz 1 erhalten, wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse, des Ausländerbeirats, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die zu entrichtende Pauschalsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und dersonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung und der Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter
 2. die Wehrführer und deren ständige Vertreter
 3. der Jugendfeuerwehrwart

4. die ehrenamtlichen Gerätewarte (einschließlich „Brandschutzaufklärer“)¹
 5. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
 6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages im voraus gewährt. Entsteht der Anspruch in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat zu belassen. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht,
1. wenn der Feuerwehrangehörige länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die darüber hinausgehende Zeit
 2. solange der Ehrenbeamte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:²
1. den Wehrleiter 420,06 € dessen Vertreter 210,11 €
 2. den Wehrführer
 - Höhr-Grenzhausen 148,07 € dessen Vertreter 64,00 €
 - Hilgert 105,90 € dessen Vertreter 43,36 €
 - Hillscheid 109,90 € dessen Vertreter 43,36 €
 3. den Jugendfeuerwehrwart 39,41 €
 4. die Gerätewarte (einschließlich „Brandschutzaufklärer“) 172,91 €
 5. den Alarm- und Einsatzplaner 85,05 €
 6. den Systembetreuer 85,05 € .
- (6) Werden die Sätze nach der FeuerwehrentschädigungsVO geändert, erfolgt eine Anpassung der Beträge um den gleichen Vomhundertsatz.
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die Pauschalsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

56203 Höhr-Grenzhausen, 13.07.2021

Thilo Becker
Bürgermeister

¹ Eingefügt aufgrund des Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12.07.2021. Änderungssatzung bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier in der 29. Kalenderwoche (am 22.07.2021); die öffentliche Bekanntmachung ist am 23.07.2021 vollzogen; die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

² Geändert aufgrund des Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12.07.2021. Änderungssatzung bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier in der 29. Kalenderwoche (am 22.07.2021); die öffentliche Bekanntmachung ist am 23.07.2021 vollzogen; die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.